

der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des Polizeistrafgesetzbuches, um Zuwiderhandlungen gegen § 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziffer 13 15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntnis des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

K. Das Plakativwesen betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. März 1887.

§ 1. Straßen-Plakate aller Art — sofern dieselben ihrem Inhalte nach überhaupt gesetzlich zulässig sind — dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten, von der Stadtgemeinde erstellten Anschlagsäulen oder Anschlagtafeln angeklebt, angeschlagen oder sonst befestigt werden. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Häusern, Grundstücken oder Mieträumen ausgehängt oder angeschlagen werden. Den Verlegern der hier erscheinenden öffentlichen Blätter ist die untere Hälfte der errichteten Anschlagsäulen zum ausschließlichen Ankleben zc. ihrer Zeitungen durch eigenes Personal überlassen. Den Verlegern der Heidelberger Zeitung und des Heidelberger Anzeigers ist ferner gestattet, das jeweils von ihnen verlegte Blatt an die zur Zeit schon von denselben erstellten Anschlagtafeln noch weiter anzukleben. Diese beiden Arten von Anschlagtafeln dürfen indessen, wenn aus irgend welchem Grunde von der staatlichen Behörde deren Entfernung angeordnet oder wenn sie sonst abgängig werden sollten, durch neue Tafeln nicht mehr ersetzt werden.

§ 2. Die Befestigung der Plakate an den im vorstehenden Paragraphen genannten, von der Stadtgemeinde erstellten Vorrichtungen, sowie die Wiederabnahme von denselben darf nur von solchen Personen bewirkt werden, welche vom Stadtrate dazu berechtigt sind und seitens der Polizeibehörde die nach § 43 der Reichs-Gew.-Ordn. erforderliche Erlaubnis erhalten haben. Dieselben haben neben dem nach § 43 a. a. O. vorgeschriebenen Legitimationschein auch den vom Stadtrate über die erteilte Berechtigung erhaltenen Nachweis stets bei sich zu führen.

§ 3. Die Benützung der in Rede stehenden Vorrichtungen seitens der Staats- und Gemeindebehörden, wozu insbesondere auch das Ankleben der Zettel des hiesigen Stadttheaters gehört, erfolgt kostenfrei. Im Uebrigen darf für die Inanspruchnahme derselben nur die, von der Stadtgemeinde durch Beschluß vom 26. Januar 1887 festgesetzte Gebühr gefordert werden.

§ 4. Zum Anschlagen zc. an den öffentlichen Anschlagtafeln dürfen — abgesehen von etwaigen durch die Ortspolizeibehörde gestatteten Abweichungen — nur solche Anzeigen benützt werden, welche eine der nachstehend angegebenen Größen haben:

- 1) 1. Größe Bogenformat, 87 cm hoch, 62 cm breit,
- 2) 2. Größe $\frac{1}{2}$ -Bogenformat, 44 cm hoch, 62 cm breit,
- 3) 3. Größe $\frac{1}{4}$ -Bogenformat, 31 cm hoch, 44 cm breit,
- 4) 4. Größe $\frac{1}{8}$ -Bogenformat, 22 cm hoch, 31 cm breit,
- 5) 5. Größe $\frac{1}{16}$ -Bogenformat, 16 cm hoch, 22 cm breit,

Plakate von größerem Umfange dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Großh. Bezirksamts zum Anschlag gelangen.

§ 5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder die oben genannten Vorrichtungen bezw. die Anschläge an denselben beschädigt, beschmutzt, oder sonst Unfug